

Jan Philipp Reemtsma

Folter im Rechtsstaat?



Ist Folter in einem modernen Rechtsstaat unter bestimmten Bedingungen legitimierbar? Für ein eindeutiges Bekenntnis zur Tradition des modernen Rechtsstaats, der aus dem Kampf gegen Folter und ihrer Delegitimierung hervorgegangen ist, bedarf es der Ächtung jeder Art von Folter. Dies kann nicht aufgegeben werden, ohne unsere Rechtskultur schwer zu beschädigen und letztlich aufs Spiel zu setzen.

„Wir sind, was wir tun. Und wir sind, was wir versprechen, niemals zu tun.“



Jan Philipp Reemtsma

Folter im Rechtsstaat?

Hamburger Edition

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Mittelweg 36
20148 Hamburg
www.Hamburger-Edition.de

© E-Book 2011 by Hamburger Edition
E-Book-Umsetzung: Dörlemann Satz, Lemförde
ISBN 978-3-86854-512-8

© der Printausgabe 2005 by Hamburger Edition
ISBN 978-3-936096-55-4
Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
Typografie und Herstellung: Jan und Elke Enns
Satz aus der Garamond-Stempel der Fa. Berthold
von Dörlemann Satz, Lemförde

I borrow my definition of »liberal« from Judith Shklar, who says that liberals are the people who think that cruelty is the worst thing we do.

Richard Rorty

I

Ende September des Jahres 2002 geschah Folgendes: Ein junger Student, Magnus Gäfgen, entführte ein Kind aus einer Familie, zu deren näherem Bekanntenkreis er gehörte, um ein Lösegeld zu erpressen, mit dem er sich ein luxuriöses Leben einzurichten gedachte. Während der Entführung brachte er das Kind um, indem er es erstickte. Als er einen Tag nach der Geldübergabe verhaftet wurde, weigerte er sich, das Versteck des Kindes preiszugeben – die Polizei ging davon aus, daß es noch lebte. Man drohte ihm die Zufügung körperlicher Schmerzen an, wenn er nicht sage, wo das Kind sei. Daraufhin führte er die Polizei zum Versteck der Leiche.

Der stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident Wolfgang Daschner, der den vernehmenden Kriminalhauptkommissar angewiesen hatte, dem Entführer Schmerzen anzudrohen, wurde, wie sein Untergebener auch, am 20. Dezember 2004 wegen »Verleitung zur Nötigung in einem besonders schweren Fall« für schuldig befunden. Gegen beide wurde »eine Verwarnung mit Strafvorbehalt« ausgesprochen; die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* berichtete: »Das Gericht entschied, daß es für die Androhung von Schmerzen zur Erzwingung einer Äußerung keine Grundlage im hessischen Polizeirecht gebe. Daschner und der Kriminalhauptkommissar seien nicht durch Nothilfe gerechtfertigt, da ihr Verhalten gegen die Menschenwürde verstoßen habe. Die milde Sanktion begründete das Gericht mit der schwierigen Lage, in der sich die Polizisten befunden hätten. Den beiden Angeklagten bescheinigte

das Gericht ›ehrenwerte Motive‹ bei ihrem Handeln. Ihnen sei es nur darum gegangen, Leben zu retten. [...] Doch habe klargestellt werden müssen, daß die Achtung der Menschenwürde ›die Grundlage unseres Rechtsstaates‹ sei. Sie sei unantastbar und ganz bewußt an den Anfang des Grundgesetzes gestellt worden, vor das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...] Das Urteil gegen Daschner rief unterschiedliche Reaktionen hervor. Hessens Innenminister Bouffier (CDU) zeigte sich erleichtert über den Abschluß des Prozesses [...]. Zum Urteil selbst äußerte sich der Minister nicht. [...] Die Grünen im Hessischen Landtag werteten das Urteil als ›Bestätigung des Rechtsstaats‹. Auch die FDP hob die ›rechtliche Klarstellung‹ hervor, daß in einem Rechtsstaat keine Folterdrohungen toleriert würden. Die Generalsekretärin der deutschen Sektion von Amnesty International, Lochbihler, zeigte sich enttäuscht darüber, daß das Gericht das Verhalten Daschners nicht als Folter gewertet habe.«¹

Eine weitere Reaktion fand sich in derselben Zeitung als Kommentar zur Meldung: »Im Fall Daschner scheinen alle Verfahrensbeteiligten den Umständen entsprechend zufriedengestellt zu sein. [...] Nun wird die Sache mit einer vergleichsweise milden Strafe beigelegt, die Daschners Tat als ungesetzlich qualifiziert, ohne ihn zugleich moralisch und beruflich weiter zu schädigen. Doch kann all die Zufriedenheit ein Gefühl der Unzufriedenheit nicht auslöschen. Denn obgleich Daschner nicht gesetzmäßig gehandelt hat, wie man es von einem Hoheitsträger und schon gar von einem führenden Polizisten verlangen muß, so fällt es doch schwer, sein Verhalten als unmoralisch zu verurteilen. Er hat versucht, ein Leben zu retten. In dieser Lage war nicht Daschner, sondern Gäggen der Mächtige. Das

Kind lebte, wie dann herauskam, nicht mehr. Gäfgen hatte den Jungen schon ermordet. Er hatte ihm erst den Mund mit Klebeband verschlossen, dann die Nase, weil er ›einfach Ruhe‹ wollte. Und den Mercedes. Im Prozeß gegen Daschner hat Gäfgen dann von seiner Angst erzählt, als man ihm Schmerzen androhte. Er habe um sein Leben gefürchtet. [...] Im ›Rheinischen Hausfreund‹ von 1810 erzählt Johann Peter Hebel von einem Bauernpaar, das am Markttag einen Metzger zu Gast hat: ›Da stoßt der Teufel die Frau an den Ellenbogen: ‚Sieh, was dem Metzger ein Gurt voll Geld unter dem Brusttuch hervorschaut.‘ Sie schlagen den Metzger tot, doch gewahrt die Frau, daß ihr Kind den Mord mit angesehen hat. Sie lockt es in die Waschküche, ›steckt dem Kind den Kopf in die heiße Lauge und brüht es zu Tod‹. Der Hund des Metzgers findet die Spur seines Herrn, winselt und jault Hilfe herbei. Die Frau kann nicht fliehen, sie erblickt vor dem Fenster eine furchtbare Gestalt. Sechs Wochen später werden die Leichen der Mörder aufs Rad geflochten. ›Und die Raben sagen jetzt: Das Fleisch schmeckt gut.‹²

Das furchtbare Verbrechen und der Täter, der sich vor dem Gericht als eingeschüchtertes Opfer grausamer Polizeiwillkür in Szene setzte, riefen im Kommentator ein altes Bild hervor: den Rabenstein, wie aus Gründen das Hochgericht auch genannt wurde, und das Rad. Johann Peter Hebel, der über den Fall, den der Kommentator als Parallele wählt, berichtet, war sicher kein Abolitionist, aber durchaus ein Skeptiker in Sachen Todesstrafe.³ Hier aber kann er die Freude über den Ausgang, den die Sache für die Täter genommen hat, ebensowenig verbergen wie der Kommentator, und möchte es auch nicht. In einem aber unterscheidet sich der Kommentator der *Frankfurter Allge-*

meinen Zeitung von Hebel: Er, der nur die *Leichen* der Hingerichteten aufs Rad »geflochten« sein läßt, verschweigt, was Hebel schreibt: »Sechs Wochen darauf wurden sie gerädert, und ihre verruchten Leichname auf das Rad geflochten.«⁴ Beim Rädern wurden dem Delinquenten die Extremitäten nacheinander gebrochen – meist mit Hilfe eines Rades, zwischen dessen Speichen die so beweglich gemachten Arme und Beine dann »geflochten« wurden. Das Rad wurde auf dem Richtplatz aus-, zuweilen auf einem Mast befestigt aufgestellt, bis der Delinquent an seinen Verletzungen gestorben und der Leichnam verfault war. Der Tod konnte, je nach Urteil und angeordnetem Vollzug, bereits während der Zerstörung des Körpers eintreten oder aber als Folge davon erst nach längerer Zeit. Gerädert wurde in Deutschland noch bis ins 19. Jahrhundert hinein.⁵ Das Rädern galt allgemein als grausamste Hinrichtungsart und als Symbol für eine in ihrem Anspruch auf Unterwerfung totale Obrigkeit.

Die sogenannten »Tagebücher der Henker von Paris 1685–1847« – die angeblich vom letzten Mitglied der Sippe Sanson, das diesen Beruf ausübte, aufgezeichneten, vermutlich von d’Olbreuse unter Mitarbeit eines berühmteren Schriftstellers⁶ verfaßten, nichtsdestoweniger faktenorientierten Familienmemoiren – berichten vom letzten Fall einer Hinrichtung in Paris durch das »Rädern«: »Der gerichtliche Erlaß vom 31. Juli 1788 verurteilte Jean-Louis Louschart, an Armen, Beinen, Schenkeln und Rückgrat auf einem Schafott lebendig gerädert zu werden, welches zu diesem Zweck in Versailles auf dem Platze, wo das Verbrechen begangen worden war, aufgerichtet werden sollte. Danach sollte der Körper, das Angesicht zum Himmel gerichtet, bis zum Tode aufs Rad geflochten und hernach auf

einem Scheiterhaufen verbrannt werden.«⁷ Im 18. Jahrhundert setzte sich langsam ein zunehmender Widerwillen gegen die Extremismen der Grausamkeit durch, und man ging dazu über, den Delinquenten vorher zu erdrosseln – allerdings ohne diesen Teil des Urteils zu veröffentlichen. So auch im zitierten Pariser Fall. Die Vollstreckung des Urteils ist auf den 3. August 1788 festgesetzt. Sie mißlingt, weil die Menge der Schaulustigen das Schafott stürmt. Der Henker, der zunächst um sein Leben fürchtet, wird aber nicht weiter behelligt, sondern (angeblich) mit den Worten beruhigt: »Hab keine Furcht, Schinder; wir wollen nicht dich, sondern dein Handwerkszeug. Merke es dir wohl, Schinder, wenn du Kundschaft hast, so mußt du sie töten, um sie aus dem Wege zu räumen, aber nicht auf das Schafott schleppen, um sie zu quälen! Überlassen wir die Höllenqualen dem lieben Gott! [...].« In kürzerer Zeit, als man es niederschreiben kann, waren das Schafott und all das schreckliche Zubehör in tausend Stücke zertrümmert. Man warf die Überbleibsel in den für den Leichnam des Hingerichteten bestimmten Scheiterhaufen, oben darauf das grauenhafteste aller Henkerwerkzeuge, das Rad. [...] Männer und Frauen bildeten, sich an der Hand haltend, eine unermessliche Kette. [...] und die Freude pflanzte sich wie ein elektrischer Funke von einem zum anderen fort, daß der Platz und die einmündenden Straßen bald widerhallten von unermesslichem Jubelgeschrei. [...] Ich habe dieses den Geschichtsschreibern unbekanntes oder doch wenigstens von ihnen außer acht gelassene Ereignis sehr ausführlich erzählt, jedoch lediglich deswegen, weil ich darin das erste revolutionäre Volksfest zu erkennen glaube.«⁸

Es mag sich mit diesem Ereignis verhalten, wie es will, entscheidend ist, daß es bei Veröffentlichung der »Tagebü-

cher« im Jahre 1862 so dargestellt und gewertet wurde. Das »erste revolutionäre Volksfest« steht in diesem Werk, das insgesamt eine Streitschrift gegen das Recht der Obrigkeit auf Grausamkeit darstellt, nicht nur für den Widerstand gegen die Bräuche des Ancien régime, sondern es wird auch als die eigentliche Revolution im Kontrast gegen die späteren revolutionären Volksfeste zu Füßen der Guillotine gewertet. Der Fortschritt der Zivilisation ist in diesem Verständnis, wie auch in vielen anderen zu jener Zeit erscheinenden historischen Dokumentationen und Fiktionen,⁹ eine zunehmende Delegitimation der Grausamkeit.

Der Pariser Fall wirkte als Katalysator. Der Verurteilte hatte zwar seinen Vater ermordet, aber er hatte, wie er behauptete, und wie die Öffentlichkeit (wenn auch nicht das Gericht) zu glauben geneigt war, wenigstens in präventiver Notwehr gehandelt. Der Fall eines brutalen Kindermörders hätte die Revolte gegen das Schafott nicht in Gang gebracht, aber Jahrzehnte zuvor hätte auch der Fall des jetzt vor dem Rad Bewahrten die Gemüter nicht erhitzt. Die öffentliche Meinung hatte sich gewandelt – oder besser: Die öffentliche Sensibilität, man könnte sagen: der Rechtsgeschmack¹⁰ hatte sich gewandelt. Es brauchte einen plausiblen Fall, um dem Ausdruck zu verschaffen.

II

Der Film war vielen ein Ärgernis. Er galt als erster Versuch, massenwirksam eine Revision der Wahrnehmung von Kriminalität einzuleiten, ähnlich wie man Fritz Langs »M« und das Unterwelt-Tribunal gegen den von Peter Lorre dargestellten Kindermörder als Vorwegnahme der NS-Kriminalpolitik verstanden hatte,¹¹ so befürchtete man, hier könne eine Neuorientierung weg von der noch gar nicht recht in die Jahre gekommenen Ausrichtung der Optik auf den Straftäter als Opfer sozialer Verhältnisse, die zu ändern die humanste und wirksamste Kriminalpolitik wäre, propagandistisch vorbereitet werden. Der Film, 1971 produziert, hieß »Dirty Harry«, und in ihm geht es um den Zweikampf eines von seinen Vorgesetzten und der Staatsanwaltschaft durch restriktive Auslegung der Vorschriften an effektiver Arbeit gehinderten Polizisten in San Francisco mit einem pathologischen Mörder, der erst am Ende des Films zur Strecke gebracht wird, als der Polizist ihn erschießt. Dabei ist er – sein *nom de crime* ist »Scorpio« – zuvor bereits mehrerer Morde so-gut-wie-überführt gewesen, und das nur darum nicht rechtskräftig, weil der Polizist – er heißt Callahan und wird »Dirty Harry« genannt – zuvor gegen allerlei Vorschriften verstoßen hat, weshalb die Beweise gegen den Mörder vor Gericht nicht verwendbar sind. Als Callahan gegenüber seinem Vorgesetzten und dem Staatsanwalt sagt, der nächste Mord werde nicht auf sich warten lassen, wird er gefragt, woher er das wissen wolle. Antwort: »Because he likes it.« Das war, jedenfalls in bestimmten Teilen der Öffentlichkeit, etwas wie die Ankündigung eines Paradigmen-

wechsels. Die Idee eines sozusagen konstitutionellen Mörders, wie sie auch in »M« diskutiert wird, galt weithin als reaktionäre Kriminologie. Es sollte noch einige Jahre dauern, bis gerade dieser Typus, dann in Gestalt des Serienkillers, eine Lieblingsfigur des Films werden sollte, und bis der Ruf des Profilers, zu dessen Berufsvoraussetzungen gehört, daß die Diagnose »Because he likes it« auf einige Mörder zutrifft, sich der klassischen Gestalt des Vampirjägers van Helsing annäherte.

Die Rolle des Callahan hatten zuvor John Wayne und Paul Newman abgelehnt, und Frank Sinatra konnte sie verletzungsbedingt nicht spielen. Clint Eastwood sagte zu und transformierte sein in unterschiedlichen Western-Genres erprobtes Gesicht in das eines misanthropischen Cops, der beinahe zu allen und jedem unfreundlich ist, dem man nachsagt, Minderheiten (Schwarze, Schwule, Latinos, Intellektuelle) zu hassen, aber gleichwohl in der Lage ist, die Sympathie seines Kollegen (Latino und Intellektueller) zu gewinnen, weil der herausfindet, daß Callahan derjenige ist, der jene Arbeit tut, ohne die Verbrechensbekämpfung nun mal nicht funktioniert, an der sich aber niemand anders die Hände schmutzig machen will. Nachdem eine Zeitlang offenbleibt, ob der Name »Dirty Harry« sich nicht vielleicht auf gewisse voyeuristische Neigungen Callahans bezieht, wird bald klar, daß es dabei eben um die »schmutzigen Jobs« geht, die an Callahan darum hängenbleiben, weil nur er sie zu tun bereit ist.

Zum Beispiel das Versteck eines 14jährigen Mädchens ausfindig zu machen, das »Scorpio« entführt und lebendig begraben hat, und das gefunden werden muß, bevor es erstickt. Die Polizei entschließt sich zu dem, was man hierzu-lande »Erfüllungskonzept« nennt, aber die Geldübergabe

scheitert. Callahan macht »Scorpio« ausfindig, schießt ihn an und tritt so lange auf dem verletzten Bein herum, bis der – nicht ohne zuvor »Ich bin verletzt, holen Sie einen Arzt, ich will einen Anwalt« gerufen zu haben – das Versteck preisgibt. Vergeblich übrigens. Das Mädchen ist bereits erstickt.

Die Szene wird optisch und akustisch pointiert. »Scorpio« hat sich in ein nächtlich leeres Stadion geflüchtet; dort wird er, mitten auf dem Rasen, angeschossen, dort schreit er nach ärztlicher Hilfe, dort wird er getreten. Sein Schrei hallt, wird akustisch verzerrt, und gleichzeitig fährt die Kamera zurück und nach oben, umfaßt das ganz Stadion, die Optik trübt sich, und der Schrei hallt – Schnitt. Dies ist das emotionelle Zentrum des Films: »Dirty Harry« verstößt nicht nur gegen eine beliebige Vorschrift, mit der praxisunkundige Politiker und Bürokraten der Polizei das Leben schwermachen, sondern gegen das Verbot der Folter. Der sich in der nächsten Szene anschließende Dialog lautet so: »Search warrant? There was a girl dying! – She was in fact dead according to the medical report. – But I didn't know that. – The court would have to recognize the police officer's legitimate concern for the girl's life but there is no way they can possibly condone police torture [...]. The suspect's rights were violated [...]. – And the girl? What about her rights? She was raped and left in a hole to die. Who speaks for her?«

1976 wird der 45jährige CDU-Politiker Ernst Albrecht durch ein konstruktives Mißtrauensvotum Ministerpräsident des Landes Niedersachsen. Er war Oppositionsführer im niedersächsischen Landtag gewesen, zuvor hatte er die Geschäftsleitung des Genußmittelunternehmens »Bahlsen« innegehabt. Albrecht hatte ein Studium der Philosophie,

Theologie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Tübingen, Cornell (USA), Basel und Bonn absolviert. In Basel hatte er bei Karl Jaspers studiert, und Jaspers war auch sein Doktorvater geworden. Albrechts Dissertation »Der Staat – Idee und Wirklichkeit. Grundzüge einer Staatsphilosophie«, zuvor nur als Dissertationsdruck publiziert, wurde nach seiner Wahl zum Ministerpräsidenten vom Seewald-Verlag veröffentlicht und mit folgendem Klappentextkommentar versehen: »Albrecht hat mit diesen Grundzügen einer Staatsphilosophie ein Buch verfaßt, das seine Wirkung nicht in politischer Aktualität, sondern in grundsätzlicher Orientierung hat – ein Politikerbuch aus jener philosophischen Sicht, die für politisch Denkende und Tätige unentbehrlich ist und ohne die der Politiker zum bloßen ›Macher‹ degeneriert. Es ist sein Ansatzpunkt jenseits eines gängigen Positivismus und eines vordergründigen Marxismus, von dem aus der Philosoph Albrecht Praktiker und Doktrinäre gleichermaßen herausfordert.«¹² Der Verlagstext präsentierte Albrecht als den idealen Kanzlerkandidaten der CDU/CSU: in der Lage, die akademisch-marxistische Linke der Bundesrepublik ebenso herauszufordern wie den amtierenden Bundeskanzler Schmidt, der bekanntlich als bloßer »Macher« galt. Albrechts Buch wurde in dieser Hinsicht kein Erfolg; auch seine bundespolitischen Ambitionen wurden im Machtkampf zwischen den Vorsitzenden der CDU und CSU, Kohl und Strauß, zuschanden. Aufsehen erregte das Buch im Grunde nur wegen einer im Kontext seiner Gedankenführung eher unscheinbaren Passage, in der Albrecht darlegte, daß unter Umständen die Anwendung der Folter durch Staatsorgane gerechtfertigt sei. Im zweiten Teil des Buches, überschrieben mit »Der ideale Staat«, im Kapitel »Welches sind die Grenzen der Herr-

schaftsgewalt des Staates?» – also in dem Teil, wo er über Grundsätzliches und nicht über die Friktionen, die die Realisierung der Ideale schwierig machen, schreibt¹³ –, wird im Unterkapitel »Die Grundrechte« die Frage abgehandelt, wie staatsbürgerliche Grundrechte zu definieren und zu begründen seien, und ihre Geltungsreichweite sowie das Problem der Kollision von staatsbürgerlichen Grundrechten und staatlichen Pflichten (etwa des Schutzes der Bürger) erörtert.

Albrecht beginnt seine Überlegungen mit einer Kritik an den Formulierungen, die sich in gängigen Grundrechtskatalogen finden: »Ganze Passagen sind nicht als Rechte, sondern als Aussagen über Eigenschaften formuliert. Schon die berühmten Eingangsworte der *Virginia Bill of Rights*: ›all men are by nature equally free and independent‹, gehören hierzu. Sie werden mit geringfügigen Änderungen in Artikel 1 der französischen Verfassung von 1791 und in Artikel 1 der UNO-Erklärung der Menschenrechte wieder aufgenommen.«¹⁴ Artikel 1 des Grundgesetzes weist dieselbe formale Eigentümlichkeit auf, worauf an anderen Orten hingewiesen worden ist.¹⁵ Bereits in dieser Sprachform deutet sich ein Problem an, das Albrecht einleuchtend an einer weiteren Formulierung (Art. 1 der UNO-Erklärung von 1948) verdeutlicht: »›Sie [alle Menschen] sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.‹ Der erste Teil dieses Satzes gehört systematisch nicht zu den Grundrechten und -pflichten, sondern zu deren Begründung. Der zweite ist eine rein ethische Forderung.«¹⁶ Daß Rechte, Normen, Wünschbarkeiten und angebliche Tatsachenfeststellungen so manifest durcheinandergeraten, liegt an der problematischen Begründungssituation der Grund-